

II-5254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
Z. 11 0502/47-Pr.2/83

1983 04 14

2470 IAB

1983 -04- 15

zu 2494 U

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koppensteiner und Genossen vom 22. Feber 1983, Nr. 2494/J, betreffend Hochschulstudium; außergewöhnliche Belastung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Die Lasten, die mit dem Unterhalt und der Erziehung von Kindern gewöhnlich verbunden sind, werden steuerlich durch die Gewährung der Familienbeihilfe abgegolten. Eine außergewöhnliche Belastung wird aber zum Beispiel dann vorliegen, wenn einem Steuerpflichtigen durch das auswärtige Studium von Kindern höhere Kosten gegenüber anderen Steuerpflichtigen erwachsen, die eine Ausbildungsmöglichkeit am Wohnort haben und somit ihre Kinder zu Haus verköstigen und erhalten können. Aufwendungen für die Unterbringung eines Kindes in einem Internat erwachsen aber nur dann zwangsläufig, wenn für die ganztägige berufliche Tätigkeit der Ehefrau nach genauer Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Notwendigkeit besteht (VwGH-Erk. vom 27. 2. 1959, Zl. 991/57). Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nachgewiesenen Aufwendungen können nach Abzug der dadurch entstehenden Haushaltersparnis von jenem Elternteil als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, der diese Mehrkosten tatsächlich getragen hat.

Zu 3:

Für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung ist nur das Einkommen jenes Steuerpflichtigen heranzuziehen, dem die Belastung tatsächlich erwachsen ist. Eine Zusammenrechnung der Einkommen beider Elternteile ist nach der geltenden Rechtslage bei der Ermittlung der zumutbaren Mehrbelastung nicht vorzunehmen. Eine derartige Zusammenrechnung würde nämlich den Grundsätzen der Individualbesteuerung widersprechen.

- 2 -

Zu 4:

Nach dem Einkommensteuergesetz und den hiezu ergangenen Dienstanweisungen kann - wie zu Punkt 1 und 2 ausgeführt - die außergewöhnliche Belastung nur von jenem Elternteil geltend gemacht werden, der die Kosten des Studiums tatsächlich trägt. Die Erlassung einer neuerlichen Dienstanweisung erscheint daher nicht erforderlich. Eine gegenteilige Vorgangsweise kann nur als Fehlleistung im Einzelfall angesehen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. B. ...'.